

Die Plaketten-Verordnung

<Verordnung zur Kennzeichnung emissionsarmer Kraftfahrzeuge>

Das Befahren von besonders abgasbelasteter Zonen soll in Zukunft Pkws und Lkws mit schlechteren Abgas-Standards verwehrt werden. Die Vorgaben der EU müssen umgesetzt werden. Was auf den Autofahrer an neuen Regelungen zukommt, hinsichtlich der durchaus kritisch zu sehenden Feinstaub-Belastung, haben wir hier zusammengestellt.

Zonen:




Die neu geschaffenen Umweltzonen-Schilder (siehe Bilder) weisen auf Sperrbereiche hin, in welche nur Fahrzeuge mit passenden Plaketten einfahren dürfen. Diese Schilder werden entsprechend gemessener Luftschadstoff-Belastung für einen konkret abgegrenzten Raum aufgestellt. Die örtlichen Behörden entscheiden, welche Schadstoffgruppen, bzw. Plakettenfarben ausgesperrt bleiben auf der Grundlage noch zu erstellender Luftreinhalte- und Aktionspläne.



Plaketten der vier Schadstoffgruppen:

Das Befahren der oben genannten Zonen ist nur dann erlaubt, wenn die richtige Plakette am Fahrzeug angebracht ist. Je nach Abgas-Standard des Fahrzeugs wird eine PM- Stufe (Partikelminderungsstufe) in den Fahrzeugpapieren eingetragen. Zur leichteren Unterscheidung und Kontrolle durch die Behörden sind die Plaketten farblich unterschiedlich und mit dem amtlichen Kennzeichen versehen. Für die (schlechteste) Schadstoffgruppe 1 wird keine Plakette ausgegeben. Die grüne Plakette bekommen besonders saubere Diesel und Pkw / Ottomotor und geregelter Katalysator und den Emissionsschlüsselnummern: 14, 16, 18 bis 70, 71 bis 75 zugewiesen.

Die Zuordnung zu den Schadstoffgruppen erfolgt entsprechend den Kriterien der Schadstoffschlüsselnummern und weiterer hier genannter Kriterien:

Schadstoffgruppe 1	Schadstoffgruppe 2	Schadstoffgruppe 3	Schadstoffgruppe 4
Keine Plakette			
<ul style="list-style-type: none"> • Pkw mit Ottomotor ohne geregelter Katalysator oder mit geregelter Katalysator und der Emissions-schlüsselnummer 00 bis 13 • Diesel-Pkw nach Euro 1 oder schlechter • Lkw nach Euro 1 oder schlechter 	<ul style="list-style-type: none"> • Diesel- Pkw nach Euro 2 • Lkw nach Euro 1 	<ul style="list-style-type: none"> • Diesel- Pkw nach Euro 3 • Lkw nach Euro III • Diesel-Pkw mit Nachrüstung entsprechend PM1 	<ul style="list-style-type: none"> • Pkw mit Ottomotor und geregelter Katalysator mit der Schlüsselnummer 14, 16, 18 bis 70 • Diesel Pkw nach Euro 4 • Lkw nach Euro IV, V und EEV • Diesel Pkw mit Nachrüstung entsprechend PM1, PM2, PM3 und PM4 • Diesel Pkw mit Partikel-emissionen unter 5mg/km entsprechend PM5 (serienmäßig ab Werk mit Rußfilter • Kfz ohne Verbrennungsmotor (Elektromotor)

Die Partikelminderungsstufen:

Stufe PM1 ist für die Nachrüstung von Euro-1- und Euro-2-Diesel-Pkw vorgesehen - derzeit ist hierzu aber noch nichts lieferbar. Diese Fahrzeuge halten nach geltendem Recht lediglich einen Grenzwert für die Partikelmasse von 0,18 g/km bzw. 0,08 g/km ein. Durch Nachrüstung eines Rußfilters muss der für Euro-3-Diesel-Pkw geltende Grenzwert von 0,05 g/km erreicht werden, wenn man eine steuerliche Förderung erlangen will.

Stufe PM2 ist für die Nachrüstung von Euro-3-Diesel-Pkw vorgesehen. Hier gilt ein Grenzwert von 0,05 g/km. Bei Nachrüstung eines Rußfilters muss für eine steuerliche Förderung der für Euro-4-Diesel-Pkw geltende Grenzwert von 0,025 g/km erreicht werden.

Stufe PM3 ist auf die Nachrüstung von ab Werk nicht vorbereiteten Euro-4-Diesel-Pkw abgestellt. Sie halten nach geltendem Recht lediglich einen Grenzwert von 0,025 g/km ein. Bei Nachrüstung eines Rußfilters muss der halbierte Euro-4-Grenzwert von 0,0125 g/km erreicht werden, will man in den Genuss der Steuerförderung kommen.

Stufe PM4 greift auf den von der Europäischen Kommission für die steuerliche Förderung von Neufahrzeugen vorgegebenen PM-Grenzwert von 0,005 g/km zurück. Diese Stufe wurde für die Nachrüstung von im Verkehr befindlichen Euro-4-Diesel-Pkw geschaffen, die bereits ab Werk entsprechend vorgerüstet sind, aber wegen fehlender Produktionskapazitäten nicht bereits mit so genannten „geregelten Rußfiltern“ ausgerüstet werden konnten, die eine

Minderungsrate von mehr als 90 Prozent erreichen.

Stufe PM5 gilt für Euro-3- und Euro-4-Diesel-Pkw, die ab dem Tage, an dem sie erstmals für den Verkehr zugelassen wurden/werden, anstelle eines PM-Grenzwertes von 0,050 bzw. 0,025 g/km den von der Europäische Kommission für eine steuerliche Förderung von Neufahrzeugen vorgegebenen PM-Grenzwert von 0,005 g/km einhalten.

Welche Plakette bekommt mein Fahrzeug:

Eine Zuordnung wird aufgrund der in den Fahrzeugpapieren eingetragenen Schadstoff-Schlüsselnummer erfolgen. Eine entsprechende Auflistung finden Sie unter der Rubrik <Fahrverbote>. Die Plaketten werden an der Windschutzscheibe angebracht. Ausgabestellen für die Plaketten sind die Zulassungsbehörden oder die nach Landesrecht sonst zuständigen Stellen sowie die nach § 47a Abs. 2 der Straßenverkehrs- Zulassungsordnung für die Durchführung von Abgasuntersuchungen anerkannten Stellen. Nach uns vorliegenden Informationen soll die Ausgabe der kostenpflichtigen Plaketten (Gebühr z.Z. nicht bekannt) ab dem 01.03.2007 beginnen.

Zeitpunkt der Einführung:

Denkbar wäre frühestens ab dem zweiten Quartal 2007. Nach dpa-Informationen geht die Bundesregierung auch für das neue Jahr von einer nötigen Fristverkürzung aus, um das Inkrafttreten am 01.04.2007 zu erreichen. Dazu müsste der Bundesrat die gesamten Beratungen am 16.Februar 2007 abschließen. Dass das Gesetz jetzt erst zum 1. April 2007 in Kraft tritt, liegt am Hinausschieben des Gesetzgebungsprozesses. Nachdem sich Bund und Länder nach jahrelangem Streit erst kürzlich auf einen Kompromiss verständigt hatten, war die Unionsfraktion dem Regierungswunsch eines verkürzten Gesetzgebungsgangs nicht gefolgt. Sie begrüßte zwar den Entwurf, will aber auch noch eine Förderregelung für Behinderte ins Gesetz einbauen.

Ausnahmen:

Von den Verkehrsverboten ausgenommen, auch wenn sie nicht mit einer Plakette gekennzeichnet wurden, sind zwei- oder dreirädrige Kraftfahrzeuge, mobile Maschinen und Geräte, land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen sowie Arbeitsmaschinen. Dies gilt auch für Fahrzeuge zur medizinischen Betreuung, den Transport von Behinderten bzw. für Behinderte am Steuer (Eintrag "aG", "H" oder "BI" im Schwerbehindertenausweis), sowie für Fahrzeuge von Polizei, Feuerwehr und Militär.

Die Richtlinie sieht weiter vor, dass in "unaufschiebbaren Fällen" durch die Behörden oder die Polizei vor Ort Fahrzeuge vom Fahrverbot ausgenommen werden können, wenn dies im öffentlichen Interesse liegt, insbesondere zur Versorgung der Bevölkerung mit lebensnotwendigen Gütern und Dienstleistungen, oder wenn "überwiegende und unaufschiebbare Interessen Einzelner dies erfordern", insbesondere zur Aufrechterhaltung von Fertigungs- und Produktionsprozessen.

Rußfilter- Nachrüstung gegen Fahrverbote:

Wie die oben aufgeführte Darstellung zeigt: Problematisch wird es für alle Benziner ohne geregelter Katalysator, oder mit den Emissionsschlüsselnummern von 00 bis 13 sowie für alle Diesel mit der Euro 1 und schlechter. Einziger Ausweg: **Nachrüsten!**

Benziner:

Fahrzeuge ohne oder mit ungeregeltem Kat bekommen keine Plakette. Fahrzeuge mit der Euro 1 können, wenn die Möglichkeit zur Aufrüstung in die Euro 2 besteht, durch die Umrüstung die grüne Plakette bekommen. Diese Möglichkeit gibt es für sehr viele Fahrzeug- Hersteller und Modelle.

Diesel:

Der Diesel braucht, um wenigstens an die rote Plakette zu kommen, Euro 2. Dies ist bei vielen Modellen mit einem Nachrüst- Kat möglich. Bei Fahrzeugen, die bereits mit einem Oxi-Kat ausgestattet sind, bietet sich der Aufrüst-Kat an. Für Fahrzeuge über 2800 kg zul. GG, die wegen dem Entfall der Gewichtsbesteuerung ohnehin stark „gebeutel“ werden gibt es bereits für vereinzelte Modelle ganz aktuell Nachrüstsätze auf Euro 2 und Euro 3.

Die optimale grüne Plakette schaffen, mittels Rußfilter- Nachrüstung, derzeit nur Fahrzeuge, die bereits Euro 3 oder Euro 4 erfüllen.

Gerne prüfen wir, ob für Ihr Fahrzeug eine Möglichkeit besteht, eine bessere Steuer- und/oder Euro Norm zu erreichen. Schauen Sie bitte unter „lieferbare“ oder „geplante“ Rußfilter, ob für Ihr Fahrzeug bereits eine Möglichkeit geschaffen wurde.

Lassen Sie sich ggf. [hier](#) ein Angebot erstellen.

Kontaktieren Sie uns: per Mail info@russfilter.info oder telefonisch 0461-940 35 10. Wir helfen gern weiter.